

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 147 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 2004²,
beschliesst:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

² Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet.

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Art. 3 Gegenstand von Vernehmlassungsverfahren

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. grundlegenden Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g der Bundesverfassung;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die dem Referendum nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen.

² Zu anderen Vorhaben wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder wenn sie in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

¹ SR 101

² BBl 2004 533

³ Zu einer Expertenvorlage kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall legt der Bundesrat seine Haltung zuhanden der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dar.

Art. 4 Teilnahme

¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Kantone, Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;
- e. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

³ Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

Art. 5 Eröffnung

¹ Der Bundesrat eröffnet auf Antrag des Departements oder der Bundeskanzlei das Vernehmlassungsverfahren.

² Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zu einem von ihr ausgearbeiteten Erlassentwurf.

³ Die Bundeskanzlei gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

Art. 6 Durchführung

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei ist für die Vorbereitung und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens sowie die Zusammenstellung und Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zuständig.

² Die zuständige parlamentarische Kommission ist für die Durchführung eines von ihr eröffneten Vernehmlassungsverfahrens (Art. 5 Abs. 2) zuständig. Sie kann für die Vorbereitung sowie die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beziehen.

Art. 7 Form und Frist

¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt.

² In begründeten Fällen, namentlich bei Dringlichkeit, kann ein Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden. Über ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren ist Protokoll zu führen.

³ Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Bei Dringlichkeit kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und ausgewertet.

Art. 9 Öffentlichkeit

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse und die Protokolle von konferenziellen Vernehmlassungsverfahren sind öffentlich zugänglich.

² Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

³ Das Öffentlichkeitsgesetz vom ...³ findet keine Anwendung.

Art. 10 Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei kann zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung anhören.

² Das Ergebnis einer Anhörung ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form;
- b. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe;
- c. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung;
- d. die Koordination und Planung der einzelnen Vernehmlassungsverfahren.

³ SR ...; AS ... (BBl ...)

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2

² Sie gibt den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht nach den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vom ...⁵ in die Vernehmlassung.

2. Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 3

Aufgehoben

3. Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 171.10

⁵ SR ..., AS ... (BBl 2004 563)

⁶ SR 814.01

⁷ SR 814.20